

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.15-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag 14.00-17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12.00, Mi. 15.00-18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11.00 Uhr, Mittwoch 8.30-11.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Telefonische Bürgermeistersprechstunde am Mittwoch, 3. Juni 2020

Bürgermeister Bruno Metz bietet auf Grund der aktuellen Situation am Mittwoch, dem 3. Juni 2020 von 16 bis 18 Uhr eine telefonische Bürgersprechstunde an. Hier haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, persönliche Anliegen oder Anregungen direkt mit dem Bürgermeister zu besprechen.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte vorab an das Sekretariat des Bürgermeisters, Dajana Jeurissen, Telefon 07822 / 432-101.

Wichtigste Regelungen der Corona-Verordnung (Stand 27. Mai 2020)

Das Land Baden-Württemberg hat die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung der Gastronomie, zum Sport, zur Maskenpflicht, zu Feiern sowie zum Aufenthalt im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum auf seiner Website zu Corona Pandemie aktuell veröffentlicht: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert.

Einige der wichtigsten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger werden nachfolgend erläutert. Die Informationen sind auf dem Stand vom 27. Mai 2020 und können sich täglich ändern:

Antworten auf Fragen zu den Lockerungen der Corona-Verordnung des Landes:

- **Öffentlicher Raum:**
 - **Wie viele Personen dürfen im öffentlichen Raum zusammenkommen?**
Im öffentlichen Raum dürfen Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zusammenkommen, ohne den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu müssen.
 - **Wie ist Familie im öffentlichen Raum zu verstehen?**
Im öffentlichen Raum ist der Begriff „Familie“ gleichbedeutend mit dem Begriff „Haushalt“ zu verstehen. Es kommt hier nicht auf den Verwandtschaftsgrad, sondern auf das Zusammenwohnen an.
 - **Spielt die Größe des Haushaltes/der Familie eine Rolle?**
Nein, die Personenzahl bei Angehörigen eines Haushaltes bzw. Familien spielt keine Rolle, wenn es sich um die Mitglieder eines weiteren Haushaltes handelt. Familien, die in zwei verschiedenen Haushalten leben, gelten als Personen aus verschiedenen Haushalten. Eine weitere Familie darf hier also nicht dazukommen.
 - **Zählen Kinder als Personen?**
Ja, Kinder zählen als eigenständige Personen.
 - **Dürfen zwei Familien sich mit einer weiteren Person draußen unterhalten?**
Ja, es ist allerdings der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - **Darf eine Familie zu einer anderen Familie nach Hause gehen?**
Ja, das Treffen mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes ist von der Personenbeschränkung in privaten Räumen nun explizit ausgenommen.
 - **Mit wie vielen Menschen darf ich im Auto sitzen?**
Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Daher gilt auch dort die Regelung des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung. Fahrten sind also nur alleine, mit weiteren Personen aus Ihrem Haushalt und Personen eines weiteren Haushaltes gestattet. Wenn man sich zu mehreren in einem Fahrzeug befindet, wird dringend das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder von sogenannten Alltagsmasken empfohlen.

- **Privater Raum:**
 - **Was bedeutet „Haushalt“?**
Unter Haushalt im Sinne der Corona-Verordnungen sind die Personen zu verstehen, die gemeinsam in einer Wohnung wohnen.
 - **Wie viele Personen dürfen im privaten Raum zusammenkommen?**
Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushaltes und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.
 - **Dürfen Enkel ihre Großeltern sehen?**
Der Schutz von besonders gefährdeten Personen steht nach wie vor im Mittelpunkt. Deshalb sollten nach wie vor solche Besuche eingeschränkt werden. Das Land rät immer noch von einem Besuch ab. Zumindest sollte strikt auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen geachtet werden. Grundsätzlich sind Besuche der Enkel bei den Großeltern - oder andersherum - aber erlaubt.
 - **Sind Fahrgemeinschaften zur Schule erlaubt?**
Neben den eigenen Kindern darf man darf nur das Kind oder die Kinder einer weiteren Familie mitnehmen.

- **Restaurantbesuch**
 - **Wie viele Menschen darf ich im Restaurant treffen?**
Speisegaststätten gelten als öffentlicher Raum. Damit gelten die Regelungen aus § 3, Absatz 1 der Corona-Verordnung. **Daher darf man nur mit sei-**

nem eigenen und einem weiteren Haushalt an einem Tisch sitzen. Zu anderen Personen, als den beiden am Tisch sitzenden Haushalten, ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands demnach nicht notwendig.

In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich. Hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt.

- **Wird zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden?**
In der Corona-Verordnung Gaststätten wird kein Unterschied gemacht. In geschlossenen Räumen ist allerdings das Infektionsrisiko höher, da es weniger Luftaustausch gibt und so ausgeatmete Aerosole - also feinste Tröpfchen - länger in der Luft stehen und auf Oberflächen niederschlagen können. Daher sieht die Corona-Verordnung Gaststätten vor, dass alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Gästen dienen, zu nutzen sind (§ 4, Absatz 9).

■ **Veranstaltungen**
Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.

Ab dem 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen - also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsräumen - im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen.

Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und Unternehmen, Examen- und Abschlussveranstaltungen. Das Land erlässt zeitnah noch eine gesonderte Verordnung, die Fragen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln beinhaltet.

Diese und viele weitere Antworten auf Fragen zur Corona-Verordnung finden Sie auf der Homepage des Landes-Baden-Württemberg.

Unser Anliegen:
Es liegt an jedem einzelnen, ob der Pfad der Lockerungen weiter beschritten werden kann oder ob durch das eigene Verhalten das Virus wieder stärker um sich greifen kann und die Maßnahmen wieder verschärft werden müssen. Wenn alle jetzt und ab sofort alles ausreizen was geht, wenn die Disziplin nachlässt, ja sogar die weiter bestehenden Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr ganz so strikt befolgt werden, muss vielleicht in wenigen Wochen vieles von dem zurückgedreht werden, was jetzt erst gelockert wurde.

Corona-Krise: Finanzielle Förderung von Vereinen durch die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg /Ortenau

Ausgefallene Spiele und Turniere, nicht stattfindende Konzerte, Auftritte oder Feste - bei immer mehr Vereinen und Institutionen führt das derzeit zu akuten Liquiditätsengpässen. Viele Veranstaltungen, durch die sich örtliche Vereine oftmals finanzieren, sind wegen der Corona-Pandemie bereits ausgefallen oder werden in naher Zukunft nicht stattfinden können. Die kalkulierten Einnahmen fallen dadurch ersatzlos weg. Die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg/Ortenau unterstützt seit jeher Vereine und Institutionen im Geschäftsgebiet der Sparkasse Offenburg/Ortenau, die einer besonderen Förderung bedürfen.

In der aktuellen Krisensituation stehen Fördersummen in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Verein bzw. Institution zur Verfügung. Den entsprechenden Antrag können gemeinnützige Vereine stellen, die Einbußen speziell infolge der Corona-Krise haben und dadurch in Notlage oder Hilfsbedürftigkeit geraten sind.

Der Förderantrag und Informationen zur Regionalstiftung sind unter www.sparkasse-offenburg.de/regionalstiftung abrufbar.

ORTSVERWALTUNG ALTDORF

Neue Medien im Einsatz

Die Ortsverwaltung in Altdorf möchte den Bürgern die Möglichkeit geben sich auch über neue Medien zu informieren. Hierzu läuft bereits eine Einführungsphase mit dem Messenger „Telegram“. Diese App ist kostenlos und hat einen guten Datenschutz. Teilnehmer, die dem Kanal „Altdorf Baden“ beitreten möchten, werden von anderen Teilnehmern nicht gesehen und die eigene Telefonnummer ist nicht sichtbar für andere. Weiter erhöhen lässt sich der Schutz der persönlichen Daten, wenn man das Übertragen der eigenen Rufnummer in der App ganz abstellt. Der Ortsvorsteher möchte diesen Kanal als Informationskanal nutzen, um über Aktuelles in Altdorf in Kurzform zu informieren.

Hinzu kommt der Instagram Account: „Altdorf baden“.

Auch auf Instagram solle es künftig (weniger privat natürlich) Neues rund um Altdorf geben.

Altbewährt: Natürlich kann man die Ortsverwaltung auch per mail ovaltdorf@ettenheim.de erreichen.

Wer direkt dem Ortsvorsteher schreiben möchte nutzt die Adresse ovaltdorf1@ettenheim.de.

Neue Ruhebänke in Altdorf

Neue Sitzbänke laden ab sofort in Altdorf zum Ausruhen ein. Zwei neue Bänke wurden im Ortskern aufgestellt. Hier können Spaziergänger nun kurz ausruhen. Insgesamt wurden fünf Bänke angeschafft, um weitere Ruheplätze anzubieten. Auch durch Blumen wird das Ortsbild zusätzlich verschönert.

Müllabfuhr

Donnerstag, 28. Mai
Grüne Tonne

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Vorschriften zu Haus-/Garten- und Holzarbeiten sind einzuhalten

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass die Vorschriften aus der Polizeiverordnung zu Haus - und Gartenarbeiten/Holzarbeiten einzuhalten sind:

- § 5 **Haus- und Gartenarbeiten**
Haus- und Gartenarbeiten/Holzarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen von 12 bis 13 Uhr und von 20 bis 7 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, insbesondere die 32. VO zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.

ORTSVERWALTUNG WALLBURG

Sitzung des Ortschaftsrates

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am **Montag, den 8. Juni 2020 um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Wallburg.**

- TAGESORDNUNG**
1. Vorstellung der geplanten Baumaßnahmen der Netze BW in Wallburg
 2. Beratung über die Ausweisung eines möglichen Baugebiets
 3. Bekanntgaben
 4. Baugesuche
 - 4.1 Zur Kenntnisnahme
- Errichtung eines Carports, Ettenheim-Wallburg, Hinterdorfstraße 21, Flst.-Nr.: 37
- Umbau Wohnhaus und Scheune zu drei Wohneinheiten, Hinterdorfstraße 10, Flst.-Nr.:17/1 und 18/1
 - 4.2 Weitere Baugesuche
 5. Verschiedenes
 6. Wünsche, Anfragen und Anträge des Ortschaftsrates
 - 6.1 Sachstand
 - 6.2 Neue Anträge, Anfragen und Wünsche
 7. Fragen von Bürgern
- Schöpf / Ortsvorsteher**

Bis die Sitzung beginnt, sowie beim, Betreten und Verlassen der Halle muss ein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Ebenso sind die aktuellen Coronaregeln einzuhalten.

Ende des Ettenheimer Amtsblatts



Mehrere Ster Holz in Brand gesteckt

Ettenheim. Unbekannte haben am vergangenen Donnerstagabend auf einem Holzlagerplatz zwischen Ettenheim und Wallburg mehrere Ster Holz in Brand gesteckt. 26 Wehrleute aus Ettenheim rückten mit sechs Einsatzfahrzeugen an, um das gegen 19 Uhr ausgebrochene Feuer abzulöschen. Der durch das mutmaßlich gezielt gelegte Feuer verursachte Sachschaden ist derzeit noch Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen. Die Ermittler gehen von Brandstiftung aus und haben ein dementsprechendes Strafverfahren eingeleitet.

Foto: Martin Ullrich